

CAMPINGREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 05. DEZEMBER 1984
IN KRAFT SEIT DEM 05. DEZEMBER 1984

CAMPINGREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Lauenen erlässt gestützt auf Art. 2, 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 20. Mai 1973, §§ 1 und 2 des Dekretes vom 27. Januar 1920 betreffend die Ortspolizei, Art. 1, 5 und 17 des Baugesetzes vom 7. Juni 1970, Art. 4, 5 und 12 der Bauverordnung vom 26. November 1970 / 11. Februar 1975, Art. 4, 9 und 51 des Dekrets vom 10. Februar 1970 über das Baubewilligungsverfahren, Art. 79 des Einführungsgesetzes zum ZGB, Art. 9 und 13 ff des Forstgesetzes vom 1. Juli 1973, das Dekret vom 9. Januar 1919, 4. Mai 1955, 12. November 1975 über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und Art. 56 ff der kantonalen Gewässerschutzverordnung vom 27. September 1972, 29. Oktober 1975 das nachfolgende

REGLEMENT

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement bezweckt, das Campieren auf Gemeindegebiet in geordnete Bahnen zu lenken und zu verhindern, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung, Sicherheit oder Sittlichkeit gestört wird.

Art. 2

Begriffe

Unter Campieren versteht man das vorübergehende Verweilen in Zelten, Schlafsäcken, Wohnwagen oder ähnlichen beweglichen Einrichtungen und in Kleinbauten. Das blosses Aufstellen von Zelten und Wohnwagen etc. fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens.

Art. 3

Als Campingplätze gelten die dem regelmässigen Campieren dienenden und dafür eingerichteten Plätze, die gem. Art. 7 behördlich bewilligt sind.

Art. 4

Unternehmer im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer, Mieter oder Pächter eines Grundstückes, der anderen Personen das Campieren auf diesem als Campingplatz eingerichteten Grundstück gestattet.

Art. 5

Platzwart im Sinne dieses Reglementes ist diejenige Person, welche die Aufsicht und die Verwaltung eines Campingplatzes inne hat.

Art. 6

Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen

Das vereinzelt gelegentliche Campieren abseits von bewilligten Campingplätzen ist nur mit Zustimmung des Grundeigentümers und des Gemeinderates gestattet. Der Erlass besonderer Vorschriften in Bezug auf Hygiene bleibt vorbehalten.

Auf öffentlichem Grund ist das Campieren nicht gestattet.

Art. 7

Bewilligungspflicht

¹ Die Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes bedarf einer Bau- sowie einer Gewässerschutzbewilligung. Für die Neueinrichtung von Campingplätzen sind ein Überbauungsplan und Sonderbauvorschriften einzureichen, welche der öffentlichen Auflage und der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und die Kantonale Baudirektion unterliegen. Diese Bewilligungen werden von den nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen zuständigen Behörden erteilt.

² Vor Inbetriebnahme eines Campingplatzes bedarf der Unternehmer einer Bezugsbewilligung des Gemeinderates.

³ Die Erteilung besonderer Bewilligungen (z.B. für die Führung eines Gastgewerbebetriebes) richtet sich nach den hierfür bestehenden besonderen Vorschriften.

Art. 8

Einrichtung und Ausstattung von Campingplätzen

Lage, Einrichtung und Organisation eines Campingplatzes müssen den nachstehenden Bedingungen entsprechen.

Grundlagen der Bewilligung Platzeignung	<p>Art. 9</p> <p>Der Campingplatz darf sich nicht in geschlossenen Siedlungsgebieten befinden, insbesondere nicht in der Nähe von Spitälern, Schulen, Erholungsheimen, Kirchen, Hauptverkehrsadern und ästhetisch, historisch oder kulturell bedeutsamen Örtlichkeiten.</p> <p>Zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes sind die Plätze zur Tarnung der Wagen und Zelte und auch zwecks Schattenbildung mit einer sinnvollen Bepflanzung zu versehen.</p>
Bodenbeschaffenheit	<p>Art. 10</p> <p>Die Bodenbeschaffenheit des Platzes hat den gesundheitspolizeilichen Anforderungen zu entsprechen.</p>
Verkehrsmässige Erschliessung	<p>Art. 11</p> <p>Die Zufahrten sind den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechend zu gestalten und zu signalisieren.</p>
Belegungsziffer	<p>Art. 12</p> <p>Für jeden Campingplatz wird entsprechend seiner Einrichtung eine maximale Belegungsziffer für die Zahl der zulässigen Einheiten (Zelt oder Wohnwagen plus Auto) festgelegt, die während zwei Wochen pro Saison höchstens 20 % überschritten werden darf. Die Umrechnung von Einheiten in Personenzahlen erfolgt nach der Formel des Schweiz. Camping- und Caravanning-Verbandes.</p>
Einrichtungen	<p>Art. 13</p> <p>Nachstehende Einrichtungen müssen – für normale Höchstbelegung berechnet – vorhanden sein:</p> <ol style="list-style-type: none">1) Auf Plätzen für mehr als 25 Einheiten muss mindestens ein festgefügtter Raum bestehen, der u.a. folgenden Zweck dient:<ul style="list-style-type: none">– Einschreiben der Campierenden– Postaufbewahrung und –abgabe– Aufbewahrung von Sanitätsmaterial

- 2) **Toiletten** sind nach Geschlechtern getrennt anzulegen je mit Vorraum und Handwascheinrichtung. Aborte: Ein Abort mit Wasserspülung auf 40 Personen. Bei Campingplätzen für mehr als 100 Personen ist ein zusätzlicher Pissoirstand einzurichten (auf je 15 Personen ein Pissoirstand)
- 3) **Körperpflege**: Ein allgemeiner Waschplatz (fliessendes Wasser) auf 25 Personen: ein Drittel der Waschplätze muss sightgeschützt sein. Auf 90 Personen ist ein elektrischer Kontakt (für Rasierapparat u.a.) verlangt.
- 4) **Duschen**: Eine Dusche auf 50 Personen
- 5) **Wasserversorgung**: Besondere Geschirr-, Textil- und Fusswaschstellen sind anzubringen. Die Frischwasserversorgung muss gewährleistet sein. Der Boden unter den Zapfstellen muss eine feste Auflage (Platten oder dergleichen) enthalten und mit einem Ablauf versehen sein.
- 6) **Abwasserinstallationen**: müssen den Gewässerschutzbedingungen entsprechen.
- 7) **Die Kehrrichtaufbewahrung und –abfuhr** muss auf 4 Liter pro Tag und Person bemessen sein. Die Abfuhr hat in der Saison einmal wöchentlich zu erfolgen.
- 8) **Wasch-, Dusch- und WC-Anlagen** müssen mit ausreichenden Beleuchtungseinrichtungen versehen sein.

Art. 14

Ruhe, Ordnung, Sicherheit

Der Platzhalter muss eine Platzordnung in den gebräuchlichsten Sprachen mit den nötigen Bestimmungen für den Gast gut sichtbar anschlagen oder ihm aushändigen. Die Platzordnung ist der Ortspolizeibehörde zur Genehmigung vorzulegen. Sie hat Bestimmungen zu enthalten über Zutrittsberechtigung, Taxen, Nachtruhe, Spiel und Radios, Tierhaltung, Fahrzeugverkehr, Telefon, Sauberkeit, Ordnung und Kehrrecht.

Das entfachen offenen Feuers ist nur in den hierfür eingerichteten Feuerstellen gestattet. Bei Sturmwind darf kein Feuer brennen.

Art. 15

Der Grundeigentümer, der Unternehmer oder an seiner Stelle der Platzwart hat die Pflicht, für Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung sowie für die Wahrung von Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Platz zu sorgen.

Er wahrt sein Hausrecht selbst. Es stehen ihm auf dem Campingplatz gegenüber jedermann die gleichen Befugnisse zu wie einem Familienhaupt. Als Hüter des Hausrechts soll er jederzeit – namentlich zu Nachtzeit – leicht erreichbar sein. Alle Benützer des Campingplatzes haben seinen Weisungen zu folgen.

Art. 16

Vorkehren für Notfälle

Für Notfälle sind der Bedeutung des Platzes entsprechend Vorkehren zu treffen (Sanitätskasten, Rettungsring, Feuerlöscher, nächstes Telefon, Adressen und Telefonnummern von Polizei, Arzt, Feuerwehr). Für Notfälle ist ein Notfalldispositiv auszuarbeiten.

Art. 17

Haftpflichtversicherung

Der Grundeigentümer oder der Unternehmer hat für seine Haftpflicht eine angemessene Versicherung abzuschliessen, deren Leistungen mindestens denjenigen der Campingverbände entsprechen soll.

Art. 18

Gästekontrolle

Der Grundeigentümer, der Unternehmer oder der Platzhalter hat für die Führung einer Gästekontrolle zu sorgen. Diese muss in Form und Inhalt der Fremdenkontrolle in Gastwirtschaften entsprechen.

Art. 19

Taxen

Die kantonalen Beherbergungsabgabe und die örtlichen Kurtaxen sind vom Grundeigentümer oder vom Platzhalter einzuziehen und der berechtigten Stelle abzuliefern.

Art. 20

Jugendschutz

Jugendliche unter 16 Jahren dürfen auf öffentlichen Campingplätzen nur Aufnahme finden, wenn sie von einer

erziehungsberechtigten Person begleitet sind oder wenn sie einer geschlossenen Jugendgruppe angehören, die von einem verantwortlichen Leiter beaufsichtigt wird.

Art. 21

Aufsicht, Platzschliessung

Die Ortspolizeibehörde überwacht den Betrieb der Campingplätze. Sie kann einen Campingplatz schliessen, wenn er bezüglich Einrichtung und Verwaltung den Anforderungen dieses Reglementes nicht mehr entspricht und die gerügten Mängel nicht innert angemessener Frist behoben werden. Die Schliessungsverfügung kann durch Gemeindebeschwerde angefochten werden.

Art. 22

Gebührenpflicht

Bei der Erstellung und während des Betriebes eines Campingplatzes kann die Gemeinde eine Baubewilligungs-, eine Bezugsbewilligungs- und eine jährliche Aufsichts- und Kontrollgebühr erheben.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Tarif im Anhang. Dieser bildet einen integrierten Bestandteil dieses Reglementes.

Der Gemeinderat kann die Gebühr im Einzelfall innerhalb des tarifarischen Rahmens festsetzen.

Die übrigen Gebühren und Taxen, (z.B. für Kehrrichtbeseitigung, Kanalisation und Wasserversorgung etc.) richten sich nach den entsprechenden Spezialerlassen.

Art. 23

Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Verstösse gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat gem. Art. 6 des Gemeindegesetzes mit Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft, sofern nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften anwendbar sind. Das Verfahren richtet sich nach dem Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden und dem Gesetz vom 20.05.1928 über das Strafverfahren des Kantons Bern.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Polizeidirektion des Kantons Bern in Kraft.

Beraten und beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 2. November 1984

Lauenen, 3. November 1984

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. E. Nydegger

Gez. A. Kappeler

Auflagezeugnis

Das Campingreglement hat in der Zeit vom 13. Oktober 1984 bis am 22. November 1984 in der Gemeindeschreiberei Lauenen öffentlich aufgelegt.

Die Auflage- und Einsprachefrist wurde vorschriftsgemäss bekannt gemacht. Es sind keine Einsprachen erhoben worden.

Lauenen, 28. November 1984

Der Gemeindeschreiber:

Gez. A. Kappeler

Polizeidirektion des Kantons Bern
Direction de la police du canton de Berne

BESCHLUSS

Reglement – Das von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Lauenen am 2. November 1984 beschlossene Campingreglement wird genehmigt.

Der Polizeidirektor des Kantons Bern

Regierungspräsident
Gez. Dr. H. Krähenbühl

Bern, 5. Dezember 1984
792/64 Cm/em